
Datum: 13.09.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: III-3 Ws 249/12
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2012:0913.III3WS249.12.00

Vorinstanz: Landgericht Detmold, 4 Ns 136/12
Schlagworte: Pflichtverteidiger, Revisionsverfahren;
Revisionsbegründungsschrift
Normen: StPO § 140 Abs. 2
Leitsätze:
Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers zum Zwecke der
Mitwirkung bei der Erstellung einer Revisionsbegründungsschrift
(im Anschluss an KG, NStZ 2007, 663).

Tenor:

Die Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des
angefochtenen

Beschlusses sowie des Nichtabhilfebeschlusses vom 17. August
2012, die durch das Beschwerdevorbringen nicht ausgeräumt
werden, als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Angeklagte (§ 473
Abs. 1 Satz 1 StPO).

Zusatz:

1

Der Angeklagte begehrt die Bestellung eines Pflichtverteidigers zum Zwecke der Mitwirkung
bei der Erstellung einer Revisionsbegründungsschrift. Als Grundlage für die Bestellung eines

2

- Pflichtverteidigers kommt in der vorliegenden Sache allein § 140 Abs. 2 StPO in Betracht. Liegen die Voraussetzungen für eine Pflichtverteidiger-bestellung nach dieser Vorschrift ohne Berücksichtigung der mit der Abfassung einer Revisionsbegründungsschrift verbundenen Schwierigkeiten nicht vor – dies hat das Landgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss zutreffend dargelegt –, kann die Notwendigkeit der Pflichtverteidigerbestellung nicht allein mit dem Argument bejaht werden, das Revisionsrecht sei für einen Angeklagten zu kompliziert (KG, NStZ 2007, 663). Denn der Gesetzgeber hat mit der einem jeden Angeklagten eingeräumten Möglichkeit, die Revisionsbegründung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären, eine andere gesetzliche Regelung getroffen (KG, a.a.O. m.w.N.).
- Die Notwendigkeit einer Pflichtverteidigerbestellung kann in dieser Fall-konstellation allenfalls für die Abfassung besonders schwieriger Revisionsrügen, mit
- denen der Urkundsbeamte überfordert wäre, oder für den Fall, dass der Angeklagte auf Grund objektiver Umstände des Verfahrensgeschehens oder subjektiver Eigenschaften nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Revision – auch unter Mitwirkung des Urkundsbeamten – zu begründen, bejaht werden (KG, a.a.O.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- Die Mittellosigkeit des Angeklagten begründet als solche ebenfalls keinen Anspruch auf Bestellung eines Pflichtverteidigers.